



## Vorlage

Datum: 31.03.2014  
Vorlage FB III/2199/2014

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Gestattung barrierefreier Zugänge zu Gebäuden auf öffentlichem Straßenland</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Ausschuss begrüßt die Initiative von Anliegern, ihre Gebäude barrierefrei zugänglich zu machen und stimmt daher der dargestellten Vorgehensweise zu.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Bauen und Verkehr	23.06.2014	öffentlich

### Sachverhalt:

Viele Gebäude in der Schloss-Stadt Hückeswagen wurden in Zeiten errichtet, in denen Barrierefreiheit keine oder eine untergeordnete Rolle spielten. Dementsprechend sind sie sehr häufig nicht barrierefrei zu erreichen.

Technisch ist die Nachrüstung eines barrierefreien Zugangs zum Erdgeschoss eines Gebäudes häufig möglich. Gleichzeitig ist jedoch auch vielfach festzustellen, dass für die Errichtung von Rampen das zum Gebäude gehörende Grundstück nicht groß genug ist und private Nachbargrundstücke oder städtisches Straßenland in Anspruch genommen werden müsste.

Einzelne Anfragen von Eigentümern werden bereits an die Verwaltung gerichtet mit der Bitte, einen barrierefreien Zugang zum Ladenlokal oder zum Wohnhaus über öffentliches Straßenland herstellen zu dürfen. Das betrifft häufig Mischverkehrsflächen und Gehwege. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl dieser Anfragen in Zukunft erhöhen wird.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen begrüßt im Grundsatz solche Bemühungen und steht den Eigentümern unterstützend und partnerschaftlich zur Seite.

Die Verwaltung möchte ein einheitliches und abgestimmtes Verwaltungsverfahren zur Beurteilung und Genehmigung der Schaffung barrierefreier Zugänge auf öffentlichem Straßenland einführen.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen §§ 18 - 20. Danach ist für eine Sondernutzung, die die Errichtung besagter Anlagen darstellt, eine Son-

Sondernutzungserlaubnis zeitlich befristet oder auf Widerruf zu erteilen. Sofern die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, ist diese Sondernutzungserlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu erteilen.

Der Antragsteller ist gesetzlich verpflichtet, die Anlagen auf seine Kosten zu unterhalten oder Aufwendungen, die der Straßenbaulastträger hat, diese zu erstatten. Der Erlaubnisgeber kann bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis den Erlaubnisnehmer innerhalb angemessener Frist dazu verpflichten, die Anlagen auf des Erlaubnisnehmers zu beseitigen; ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

Grundsätzlich wird der Erlaubnisnehmer dazu verpflichtet, seine Anlage auch zu reinigen (Kehrdienst und Winterdienst), soweit das über die Straßenreinigungssatzung nicht ohnehin Pflicht des Anliegers ist.

Der Antragsteller muss bei der Verwaltung die Errichtung der beabsichtigten Anlage beantragen. Dies umfasst insbesondere hinreichend genaue und umfängliche technische Unterlagen. So dann überprüft die Verwaltung ggf. in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt, der Kreispolizeibehörde oder dem Straßenbaulastträger die Anlage mit Blick auf ihre Auswirkungen auf den Verkehr und damit die Genehmigungsfähigkeit. Bei sich abzeichnenden Konflikten im Verkehrsraum setzt sich die Stadt dafür ein, Kompromisse oder Alternativen zu entwickeln. Sollte das Straßenverkehrsamt zu dem Ergebnis kommen, es ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung erforderlich, so ist diese vom Anlieger zu beantragen. Dies gilt auch für die eigentliche Errichtung der Anlage. Sollte die Anlage baugenehmigungspflichtig sein, so ist auch diese Genehmigung vom Anlieger bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

Da ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass eine wachsende Zahl von Gebäuden barrierefrei zugänglich gemacht wird, verzichtet die Schloss-Stadt Hückeswagen auf die Erhebung von Gebühren bei der Ausstellung der Sondernutzungserlaubnis für diese Zwecke.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Andreas Schröder